

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick**

Aufgrund des §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV.NRW.S.514)

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW.2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebühren**

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Stadt Oer-Erkenschwick werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Benutzung der Einrichtungen sowie die Amtshandlungen veranlasst.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie werden mit der Zustellung bzw. Aushändigung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Nichtbenutzung der Einrichtungen**

- (1) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung, -erlass oder -ermäßigung.
- (2) Das Nutzungsrecht oder die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen können nur mit Genehmigung der Stadt Oer-Erkenschwick auf Dritte übertragen werden.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührensatzung vom 30.11.2006 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Tarif über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 23.12.2008

Menge  
Bürgermeister